



Kestenhoiz
Oberbuchsiten
Niederbuchsiten
Neuendorf
Egerkingen
Härkingen
Gunzgen

**Zweckverband
Abwasserreinigung
Gäu
Statuten**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Gäu“ (im Folgenden ZAG genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne von § 166 ff des kantonalen Gemeindegesetzes.
- ² Der ZAG hat eine Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Sein Recht geht demjenigen der Verbandsgemeinden vor.
- ³ Der Sitz des ZAG befindet sich in Gunzgen, am Standort der Abwasserreinigungsanlage.

§2

Zweck

- ¹ Der ZAG bezweckt den Bau, den Weiterausbau, den Betrieb und den Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den notwendigen Nebenanlagen.
- ² Dem ZAG können von Verbandsgemeinden oder anderen Zweckverbänden gegen Verrechnung Aufgaben übertragen werden.

§3

Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder des ZAG sind die Einwohnergemeinden:
Kestenholz / Niederbuchsiten / Neuendorf / Härkingen / Gunzgen / Oberbuchsiten / Egerkingen.
- ² Für die Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden gelten die Anforderungen von § 7.

§4

Bekanntmachung

- ¹ Die vom ZAG ausgehenden Bekanntmachungen sind in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- ² Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

B. Organisation

§5

Organe

Organe des ZAG sind:

- 1. die Delegiertenversammlung**
- 2. der Vorstand**
- 3. die Kontrollstelle**

- 1. Die Verbandsgemeinden**

§ 6

Wahl der Vertreter

- ¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter/innen in die Delegiertenversammlung (§ 9)**
- ² Die Namen der Gewählten sind dem ZAG schriftlich mitzuteilen.**
- ³ Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung ihr Mitglied zur Wahl vor (je 1 Mitglied / Gemeinde).**
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.**

§ 7

Zustimmung zu den Beschlüssen

- ¹ Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden:**
 - a) Genehmigung der Verbandsstatuten;**
 - b) Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden;**
 - c) Statutenänderung;**
 - d) Auflösung des ZAG, unter Vorbehalt von Abs. 2, lit b);**
 - e) Auflösung des ZAG in den Fällen von § 183, Abs. a) GG.**
- ² Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmungen von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden:**
 - a) Kostenverteiler für die**
 - Betriebs- und Verwaltungskosten**
 - Investitionen (Anlagekosten)**
 - b) Auflösung des ZAG in den Fällen von § 183, Abs. b) des Gemeindegesetzes.**

³ Die Stellungnahmen der Verbandsgemeinden sind zwingend spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Beschlusses einzureichen.

§ 8

Einsichts- und Zutrittsrecht

Die von den Verbandsgemeinden in die Organe des ZAG gewählten Personen und die Gemeindepräsidenten/innen dürfen die Akten des ZAG einsehen und dessen Anlagen besichtigen.

2. Delegiertenversammlung

§ 9

Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde bis 2000 Einwohner hat Anrecht auf zwei Delegierte. Verbandsgemeinden mit mehr als 2000 Einwohner haben Anrecht auf 3 Delegierte.

§ 10

Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mit Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 4 Delegierten aus mindestens 2 Verbandsgemeinden zusammen.

² Der Vorstand hat Ort, Zeit und Traktanden den Delegierten vierzehn Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen.

³ Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind vor der Versammlung während vierzehn Tagen am Sitz des ZAG zur Einsicht aufzulegen oder der Einladung beizulegen.

§ 11

Wahlbefugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden;
- b) den/die Präsidenten/in und den/die Vizepräsidentin;
- c) den/die Verwalter/in;
- d) den/die Aktuarin.

² Als Verwalter/in, Aktuar/in können Personen gewählt werden, die nicht Delegierte sind. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 12

Weitere Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:

- a) Genehmigung des Verbands-GEP
- b) Genehmigung der Bauprojekte und der baulichen Erweiterungen oder Änderungen. Bewilligung und Freigabe der dafür angeforderten Kredite und deren Kostenverteilung auf die Gemeinden nach Investitionskostenverteiler. Vorbehalten bleibt § 22, Abs. 1;
- c) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung von Verwaltung und Vorstand;
- e) Festsetzung der von den Verbandsgemeinden zu leistenden Zahlungen an die Betriebs- und Verwaltungskosten und an die Investitionskosten nach § 7, Abs. 2 lit. a);
- f) Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal sowie für die Entschädigung der Delegierten, der Vorstands- und der Kommissionsmitglieder;
- g) Genehmigung der Reglemente über Betrieb und Unterhalt der Anlage;
- h) Aufnahme von Darlehen;
- i) Genehmigung von Auflagen an Gemeinden in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton für Industrie und Gewerbe sowie die Hauswirtschaft;
- k) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum;
- l) Liquidation des ZAG und Ernennung von Liquidatoren;
- m) Die Wahl des Kontrollorgans;
- n) Weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

§ 13

Verhandlungen

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den/die

Präsidenten/in oder den/die Vizepräsidenten/in geleitet.

² 2 Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

§ 14

Beschlussfassung

¹ Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in haben kein Stimmrecht.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung verlangt.

³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

⁴ Vorbehalten bleiben die §§3, Abs. 2, 30 und 36.

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offenen und geheimen Abstimmungen in Sachfragen der/die Vorsitzende und bei Wahlen das Los (§ 34 GG).

3. Vorstand

§ 15

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde zusammen.

² Der Vorstand hat sinngemäss die Stellung und Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§ 176 des Gemeindegesetzes).

³ Die Vorstandsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil.

§ 16

Einberufung

¹ Der/die Präsident/in beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern aus mindestens zwei Verbandsgemeinden ein.

² Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens acht Tage im Voraus zuzustellen.

³ In dringenden Fällen kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden.

§ 17

Wahlbefugnisse

Der Vorstand wählt das Klärpersonal sowie die Kommissionen.

§ 18

Zuständigkeit

1. Der Vorstand leitet den ZAG und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Er bestimmt die Gehälter des Klärpersonals im Rahmen der DGO.
3. Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag.
4. Er vollzieht die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Er verfügt über die im Budget bewilligten Kredite.
6. Er beschliesst einmalige Ausgaben von Fr. 50'000.00 pro Jahr sowie wiederkehrende Ausgaben von Fr. 25'000.00 pro Jahr.
7. Er berechnet Gebühren und Entschädigungen zhd. der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
8. Er bereitet den Voranschlag und die Betriebsrechnung vor.
9. Er schliesst Verträge ab oder kündigt sie.
11. Er ordnet dringende Massnahmen an und unterbreitet sie nachträglich der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.
12. Er überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Einleitbedingungen periodisch.
13. Er kann Geschäfte zur Vorbereitung an eine Kommission delegieren.

§ 19

Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- ² Für die Beschlussfassung findet § 14 sinngemäss Anwendung.
- ³ Der/die Präsident/in stimmt auch bei offenen Abstimmungen mit.

§ 20

Vertreter des ZAG

- ¹ Der Vorstand vertritt den ZAG nach aussen. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit dem/der Aktuar/in oder der/die Verwalter/in.
- ² Die Delegiertenversammlung kann weiteren Personen die Unterschriftsberechtigung erteilen oder diese entziehen.

4 Kontrollstelle

§ 21

Wahl

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt als Kontrollstelle eine Treuhandgesellschaft auf die Dauer von 4 Jahren. Die Treuhandgesellschaft ist mehrmals wählbar.
- ² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, allfällige Bauabrechnungen und deren Kostenverteiler und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

C. Investitionen

§ 22

Investitionen

- ¹ Investitionen und die dafür benötigten Kredite werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Investitionen von mehr als 1 Mio. Franken bedürfen im Voraus der Zustimmung durch ein qualifiziertes Mehr der Gemeinden, welche gemeinsam zwei Drittel der Betriebskosten finanzieren.
- ² Die Ausführungsprojekte sind von der Delegierten-

versammlung und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu genehmigen.

³ Bei Investitionen werden die Verbandsgemeinden in der Planungsphase zur Vernehmlassung eingeladen, bevor die Delegiertenversammlung entscheidet.

§ 23

Vergabung der Arbeiten und Lieferungen

¹ Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen erfolgt, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen wurde, durch den Vorstand.

² Er kann eine Kommission für die Abwicklung der Ausbauten einsetzen.

§ 24

Abwasserzuleitungen und Direktanschlüsse

¹ Folgende Anlagen sind im Eigentum des ZAG:

a) Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gunzgen;

b) Kanal links: ab RKB Kestenholz > Niederbuchsiten > Oberbuchsiten > Neuendorf > Egerkingen > Kläranlage Gunzgen.

c) Seitenkanal Egerkingen: KS L 44h > L 44.

d) Kanal rechts: Neuendorf KS R 96 > Härkingen > Gunzgen KS L 9.

e) Sonderbauwerke:

- Düker Niederbuchsiten
- Düker Oberbuchsiten
- Düker Egerkingen (Seitenkanal)
- Regenauslass und Pumpwerk Neuendorf
- Regenauslass und Pumpwerk Härkingen
- Regenauslass und Pumpwerk Gunzgen

² Unter Vorbehalt der Bewilligung durch die örtliche Baubehörde ist für die Anschlüsse an die ZAG-Kanäle die Zustimmung des Vorstandes, vertreten durch den/die Präsident/in, erforderlich.

³ Die Richtlinien des ZAG sind einzuhalten.

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.

⁵ Die Kontrollgebühr wird dem Bewilligungsverfahren nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt.

⁶ Vorbehalten bleiben die Gewässerschutzvorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzone.

D. Aufgaben der Gemeinden

§ 25

Kommunale Kanalisationsnetze

¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:

- a) Ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die ZAG Sammelleitungen anzuschliessen;
- b) Einen gültigen GEP-Plan beim ZAG zu hinterlegen; Änderungen sind nachzuliefern;
- c) Unterhalt und Störungen im kommunalen Kanalisationsnetz sind dem ZAG sofort zu melden; Störungen sind unverzüglich zu beheben;
- d) Nur Abwässer gemäss gesetzlichen Vorschriften einzuleiten;
- e) Bei Grosseinleitern sind wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem ZAG zu melden;
- f) Fremdwasser wie Überlaufwasser aus Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser usw. von den Abwasseranlagen fernzuhalten;
- g) Den vom ZAG bestimmten Personen den Zutritt zu Ihren Anlagen zu gestatten.

² Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist sie aufzufordern, sie innert angemessener Frist zu erfüllen. Andernfalls erfolgt eine Meldung an die kantonalen Aufsichtsbehörden.

³ Bei übermässiger Menge oder hoher Schmutzstoffkonzentration gewerblicher oder industrieller Abwässer gemäss geltenden VSA-Richtlinien kann der ZAG, nach Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Vorbehandlungsanlagen bei den betreffenden Betrieben (Einleiter) verlangen.

E. Kostenverteilung

§ 26

Investitionskosten

¹ Als Investitionskosten gelten:

- a) die Kosten für Planung, Bau, Sanierung und Ersatz sämtlicher Anlagen des ZAG.
- b) die Kosten des Erwerbs von Grundeigentum und anderen Rechten.
- c) die weiteren, mit dem Weiterbaubau zusammenhängenden Kosten, wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen, Abschreibungen und dergleichen.

Beteiligungsverhältnis an den Investitionskosten

² Verteiler der Investitionskosten

Die Investitionskosten der Verbandsanlagen ARA Sammelkanäle links und rechts, Pumpwerke, Düker, Regenauslässe werden den Verbandsgemeinden gemäss Kostenverteiler nach § 7 Abs. 2, lit. a) in Rechnung gestellt.

Für den Kostenverteiler der Investitionskosten gelten folgende Parameter:

- Wohn- und Mischzonen der Verbandsgemeinden gemäss genehmigten Zonenplänen inkl. Reservezonen;
- Arbeitszonen der Verbandsgemeinden gemäss genehmigten Zonenplänen inkl. Reservezonen.

³ Industrie-Anteil

Die Anteile von Grossleitungen gemäss geltenden VSA-Richtlinien werden in einem Frachtbegrenzungsvertrag zwischen den Standortgemeinden, der Industrie und dem ZAG geregelt.

Die verbindliche Festlegung ist Sache der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Die Delegiertenversammlung genehmigt die Frachtverträge mit den Bedingungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abschliessend für den ZAG.

§ 27

Betriebs- und Verwaltungskosten

¹ Als Betriebs- und Verwaltungskosten gelten:

- a) Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen
- b) die Verwaltungskosten
- c) Beiträge an den kantonalen Abwasserfonds
- d) Rückstellungen für den Wiederbeschaffungsfonds

² Verteiler der Betriebs- und Verwaltungskosten

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden den Verbandsgemeinden gemäss einem speziellen Kostenverteiler nach § 7, Abs. 2 lit. a) verrechnet. Auf Grosseinleiter wird ein Zuschlagsfaktor gemäss Kostenverteiler erhoben.

Für den Kostenverteiler gelten folgende Parameter:

Gemeindebezogene Abwassermengen bei Trockenwetter.

§ 28

Überprüfung der Kostenverteiler

Jede Verbandsgemeinde kann verlangen, dass die Kostenverteiler bei wesentlichen Änderungen oder nach Ablauf von 5 Jahren neu berechnet wird. Nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Feststellung hat der Verband von sich aus eine neue Überprüfung vorzunehmen.

§ 29

Zulieferstoffe

¹ Als Zulieferstoffe gelten flüssige, vergärbare Abfälle wie Speisefettabfälle etc.

² Für die Annahme von Zulieferstoffen wird ein Vertrag erstellt zwischen der Anlieferfirma und dem ZAG.

§ 30

Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile

¹ Der ZAG reicht den Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. September den Voranschlag ein und orientiert sie über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben (§ 180, Abs. 2 GG).

² Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile, welche quartalsweise in Rechnung gestellt werden, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung dem ZAG zu überweisen.

³ Die effektiven Kosten für weitere Ausgaben, welche gemäss § 2, Abs. 2 durch den ZAG übernommen werden, sind direkt den jeweiligen Verbandsgemeinden oder Zweckverbänden in Rechnung zu stellen.

F. Staatsaufsicht und Streitigkeiten

§ 31

Staatsaufsicht

¹ Die Staatsaufsicht über den ZAG übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.

² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, beim Regierungsrat einzureichen.

³ Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über den Gewässerschutz und die Subventionsbeschlüsse.

§ 32

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen ZAG und Verbandsgemeinden

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.

G. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes

§ 33

Haftung für die Schulden des Verbandes

¹ Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Kostenanteils an den Investitionskosten nach § 7, Abs. 2, lit. a) Nachzahlungen zu leisten.

³ Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch (RRB Nr. 3103 vom 01.09.1964).

§ 34

Austritt

¹ Eine Gemeinde kann unter Beachtung einer zehnjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem ZAG austreten.

² Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.

³ Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des ZAG (§ 33, Abs. 2 und 3) bleibt während 5 Jahren weiter bestehen.

§ 35

Auflösung des ZAG

Für die Auflösung des ZAG sind ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung und die Zustimmung von allen Verbandsgemeinden erforderlich.

§ 36

Liquidation des Vermögens

Bei einer Liquidation des Vermögens des ZAG richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen an den Investitionskosten (§ 7, Abs. 2, lit. a).

H. Schlussbestimmungen

§ 37

Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes Anwendung.

§ 38

Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Sie ersetzen die bisherigen Statuten gemäss RRB Nr. 3103 vom 01.09.1964.

Gunzgen, 06. November 2008

ZWECKVERBAND ABWASSERREINIGUNG GÄU
Namens der Delegiertenversammlung

Präsident:



Erwin von Wyl

Aktuarin:



Barbara Ryf

Vom Regierungsrat genehmigt am

RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *517* genehmigt.
Solothurn, den *13.3.* 20*12*
Der Staatsschreiber:

